S 1 KA 25/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	angestellter Arzt, Anstellung, Anstellungsgenehmigung, beherrschender Gesellschaftsanteil, GbR, Genehmigung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gesellschafter, Gründereigenschaft, Insichgeschäft, Medizinisches Versorgungszentrum, Mehrheitsgesellschafter, MVZ, Zulassungsverzicht
Leitsätze	Ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in Trägerschaft einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hat auch dann gemäß § 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V einen Anspruch auf die Erteilung der erforderlichen Anstellungsgenehmigung durch die Zulassungsgremien, wenn der Arzt, der auf seine vertragsärztliche Zulassung verzichtet, um in diesem MVZ angestellt ärztlich tätig zu werden, zugleich als (Gründer-)Gesellschafter Anteile an der Träger-GbR des MVZ in beherrschendem Umfang hält.
Normenkette	§ 1 GmbHG, § 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V, § 181 BGB, § 69 Nr. 1 SGG, § 70 Nr. 1 SGG, § 705 BGB, § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V, § 95 Abs. 6 Sätze 4 und 5 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 KA 25/18
Datum	18.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -

Der Beklagte wird unter AbÃ¤nderung seines Beschlusses vom 07.03.2018 verpflichtet, der KlÃ¤gerin die Genehmigung zur Anstellung von Herrn Dr. A. K. sowie Herrn Dr. S. W., beide jeweils in einem Umfang von mehr als 30 Stunden wÃ¶chentlich, zu erteilen.

Die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. bis 7. trÃ¤gt der Beklagte. Ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten tragen die Beigeladenen zu 1. bis 7. selbst.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Der Streitwert wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die Genehmigung der Anstellung ihrer beiden Gesellschafter als angestellte Ã□rzte ihres Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ).

Die KlÃ¤gerin nimmt als internistisch-nephrologisch ausgerichtetes MVZ an der vertragsfachÃ¤rztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt teil. Sie war aus einer Gemeinschaftspraxis/BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft hervorgegangen, die seit April 2016 gemeinsam von den Gesellschaftern zu 1. und 2., jeder mit einem vollen Versorgungsauftrag, als zugelassene VertragsÃ¤rzte fortgefÃ¼hrt worden war.

Als Gesellschafter mit jeweils halbem Anteil hatten die beiden VertragsÃ¤rzte die KlÃ¤gerin gegrÃ¼ndet, um das MVZ als Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) zu betreiben (Gesellschaftervertrag vom 07.06.2017). Als Ã□rztlicher Leiter des MVZ im Sinne der Vorschriften des SGB V war der Gesellschafter zu 1. bestimmt worden. Weiterhin hatten sie u. a. geregelt, dass BeschlÃ¼sse der Gesellschaft fÃ¼r ihre Wirksamkeit Einstimmigkeit bedÃ¼rfen, die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung und rechtsgeschÃ¤ftliche Vertretung der Gesellschaft nach auÃ□en gemeinsam durch alle Gesellschafter erfolgt, jeder Gesellschafter aber zur Erledigung laufender GeschÃ¤fte allein geschÃ¤ftsfÃ¼hrungs- und vertretungsbefugt ist. Jeder Gesellschafter ist bezÃ¼glich der Bankkonten zeichnungsbefugt, bei VerfÃ¼gungen Ã¼ber einen Betrag von mehr als 5.000,00 Euro jedoch verpflichtet, im InnenverhÃ¤ltnis die Zustimmung der anderen Gesellschafter einzuholen. Jeder Gesellschafter ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft zu gleichen Teilen beteiligt und berechtigt, unter Anrechnung auf die Gewinnanteile unter BerÃ¼cksichtigung der vorhandenen LiquiditÃ¤t vom Gesellschaftskonto monatliche TeilbetrÃ¤ge als Vorabentnahme auf den Gewinn zu entnehmen, Ã¼ber deren HÃ¶he gesondert Beschluss gefasst wird. Die BeitrÃ¤ge zum Ã¤rztlichen Versorgungswerk und zur Ã□rztekammer trÃ¤gt jeder Gesellschafter selbst. Die GbR stellt das Personal der KlÃ¤gerin ein, wobei die ArbeitsvertrÃ¤ge von allen Gesellschaftern oder nach Zustimmung durch die anderen Gesellschafter von einem alleine unter dem Zusatz "fÃ¼r die Gesellschaft" zu unterschreiben sind. Jedem

Gesellschafter steht das alleinige Direktionsrecht gegenÃ¼ber dem Personal zu; Ãnderungen oder KÃ¼ndigungen von ArbeitsvertrÃ¤gen sowie der Personaleinsatz erfolgt im Einvernehmen der Gesellschafter auf der Grundlage der GesellschaftsbeschlÃ¼sse. Ãberdies hatten sich die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag verpflichtet, durch Abschluss von AnstellungsvertrÃ¤gen im Umfang ihrer jeweiligen VersorgungsvertrÃ¤ge sicherzustellen, dass sie Dienstverpflichtete gegenÃ¼ber der Gesellschaft sind, und einmal abgeschlossene DienstvertrÃ¤ge nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Gesellschafters zu kÃ¼ndigen sowie auf ihre Zulassung zu verzichten, um von der Gesellschaft angestellt zu werden. Das AnstellungsverhÃ¤ltnis ende, wenn der Gesellschafter als solcher aus dem MVZ ausscheidet.

Im Folgenden beantragten die Gesellschafter am 30.06.2017 beim Zulassungsausschuss die Zulassung des MVZ zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung und diesem zugleich die Genehmigung zu erteilen, sie, also die beiden Gesellschafter, nach Verzicht auf die Zulassung zu Gunsten des MVZ, dort anzustellen. Den Gesellschaftervertrag sowie die jeweiligen AnstellungsvertrÃ¤ge vom 07.06.2017 fÃ¼gten sie bei. Letztere hatten jeweils der betroffene Gesellschafter sowie der jeweils andere Gesellschafter fÃ¼r die KlÃ¤gerin unterzeichnet. Vereinbart waren eine regelmÃ¤Ãige Arbeitszeit von 40 Stunden wÃ¶chentlich, eine monatliche VergÃ¼tung von XXXXX Euro nebst Fortzahlung im Krankheitsfall fÃ¼r die Dauer von 12 Wochen im Jahr, ein Anspruch auf Fortbildungstage sowie auf sechs Wochen Urlaub im Jahr. Eine KÃ¼ndigung der Anstellung sei nur unter denselben Voraussetzungen mÃ¶glich, die einen Ausschluss als Gesellschafter rechtfertigten.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren in der vertragsÃ¤rztlichen Raumordnungsregion Altmark fÃ¼r die Arztgruppe der fachÃ¤rztlich tÃ¤tigen Internisten ZulassungsbeschrÃ¤nkungen angeordnet worden.

Der Zulassungsausschuss wies die beiden Gesellschafter mit Schreiben vom 10.08.2017 darauf hin, dass Gesellschafter einer GbR aus RechtsgrÃ¼nden nicht zugleich Arbeitnehmer derselben GbR sein kÃ¶nnten. Das Anliegen der Gesellschafter kÃ¶nne nur in der Rechtsform einer GmbH realisiert werden. Die Gesellschafter hielten an den AntrÃ¤gen fest und gaben mit identischen ErklÃ¤rungen vom 16.08.2017 â jeweils unter der aufschiebenden Bedingung einer Genehmigung der Anstellung durch den Zulassungsausschuss â eine ErklÃ¤rung Ã¼ber den Verzicht auf ihre vertragsÃ¤rztliche Zulassung zugunsten der Anstellung bei der KlÃ¤gerin ab.

Mit Beschluss vom 13.09.2017 lieÃ der Zulassungsausschuss das MVZ der KlÃ¤gerin mit Wirkung vom 01.10.2017 unter der Ã¤rztlichen Leitung des Gesellschafters zu 1. zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zu. Zugleich erteilte er beiden Gesellschaftern der KlÃ¤gerin die Zulassung als FachÃ¤rzte fÃ¼r Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie mit jeweils einem vollen Versorgungsauftrag. Mit demselben Beschluss genehmigte der Zulassungsausschuss dem MVZ, Frau Dr. A. F. als angestellte Ãrztin mit einem TÃ¤tigkeitsumfang von Ã¼ber 30 Stunden in der Woche zu beschÃ¤ftigen. Die

AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin auf Genehmigung der Anstellung beider Gesellschafter in Vollzeit Ã¼ber 30 Stunden/wÃ¶chentlich lehnte der Zulassungsausschuss dagegen ab.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, er habe das MVZ zugelassen, weil es von der GbR der beiden vertragsÃ¤rztlich zugelassenen Gesellschafter getragen werde. Allerdings kÃ¶nne er nicht zugleich den Antrag auf deren Anstellung genehmigen, weil eine Anstellung bei der KlÃ¤gerin nicht mit der Funktion eines Gesellschafters einer GbR vereinbar sei. Dies sei aus der Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 07.08.2001 (2 Sa 106/01) abzuleiten, wonach ein GbR-Gesellschafter nicht selbst als Arbeitnehmer seiner eigenen Gesellschaft angestellt werde kÃ¶nne, weil dadurch Anspruch und Verpflichtung in einer Person zusammenfielen. Die GbR sei selbst nicht rechtsfÃ¤hig und kÃ¶nne daher grundsÃ¤tzlich nicht Vertragspartner eines Arbeitsvertrages sein. Durch ihre von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) im Urteil vom 14.12.2016 (VIII ZR 232/15) angenommene TeilrechtsfÃ¤higkeit erreiche eine GbR im VerhÃ¤ltnis zu ihren Gesellschaftern nicht die Stellung eines vÃ¶llig verselbstÃ¤ndigten Rechtssubjekts. In einem ArbeitsverhÃ¤ltnis seien Ã¼berdies die Gesellschafter und nicht die GbR Arbeitgeber der Arbeitnehmer, denn die GbR sei keine juristische Person des Privatrechts.

Nachdem ihr der verschriftliche Beschluss des Zulassungsausschusses am 27.10.2017 zugestellt worden war, legte die KlÃ¤gerin am 14.11.2017 Widerspruch gegen diese Entscheidung ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, das Gesetz lasse den Betrieb eines MVZ ausdrÃ¼cklich sowohl in der Rechtsform einer GmbH als auch in Form einer GbR zu. Der Gesellschafter einer GmbH kÃ¶nne unstreitig dort angestellt sein. Gleiches mÃ¼sse auch fÃ¼r die GbR gelten, was sich aus Â§Â§ 95 Abs. 6 S. 4 und 103 Abs. 4a SGB V ableiten lasse. Das Vertragsarztrecht stehe dem nicht entgegen. Ãberdies sei im Zivil- und Gesellschaftsrecht mittlerweile anerkannt, dass Gesellschafter einer GbR sich gegenÃ¼ber der eigenen Gesellschaft dienstverpflichten kÃ¶nne. Die frÃ¼here Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sei Ã¼berholt. Zudem wende der Zulassungsausschuss die von ihm vertretene Ansicht nicht konsequent an, da er die ArbeitsverhÃ¤ltnisse von Nichtgesellschaftern mit der MVZ-GbR regelmÃ¤Ãig anerkenne. Die Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts sei verfehlt, weil es den primÃ¤ren Leistungsanspruch gegenÃ¼ber der Gesellschaft mit dem sekundÃ¤ren Haftungsanspruch gegen deren Gesellschafter vermenge. AuÃerdem habe der Zulassungsausschuss die Rechtsprechung des BGH verkÃ¼rzt wiedergegeben, denn dieser habe zweifelsfrei die TeilrechtsfÃ¤higkeit, also die MÃ¶glichkeit der GbR, Vertragspartner zu sein, bestÃ¤tigt. Zur Frage, ob auch RechtsverhÃ¤ltnisse zwischen der GbR und ihren Gesellschaftern anzuerkennen seien, habe sich der BGH nicht geÃ¤uÃert, sodass hieraus keine SchlÃ¼sse zu ziehen seien.

Mit Beschluss vom 07.03.2018, der KlÃ¤gerin zugestellt am 07.08.2018, wies der Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, eine Anstellungsgenehmigung kÃ¶nne nur fÃ¼r Angestellte im Sinne des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts erteilt werden. SelbststÃ¤ndig tÃ¤tige Ãrzte kÃ¶nnten

nicht angestellt werden, weshalb hierfÃ¼r keine Genehmigung erteilt werden kÃ¶nne. Auch das Vertragsarztrecht setze bei einem AnstellungsverhÃltnis eine nichtselbststÃndige Arbeit voraus. Hieran fehle es, weil die Gesellschafter der KlÃgerin beide eine selbststÃndige TÃtigkeit ausÃ¼bten, da sie ausweislich der Regelungen des Gesellschaftsvertrages maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GbR nÃhmen. Denn auch wenn der Gesellschafter einer GbR grundsÃtzlich ein BeschÃftigungsverhÃltnis zur GbR begrÃ¼nden kÃ¶nne, setze dies voraus, dass eine persÃ¶nliche AbhÃngigkeit bestehe und er keinen Einfluss auf den GeschÃftsbetrieb habe. Die Gesellschafter der KlÃgerin seien indes zu gleichen Teilen am VermÃ¶gen beteiligt, hÃtten zu gleichen Teilen Anspruch auf die Gewinne aus der Firma und beteiligten sich zu gleichen Teilen an den Verlusten. Jeder habe dieselben Stimmrechte und alle BeschlÃ¼sse setzten die Anwesenheit beider Gesellschafter sowie eine Einstimmigkeit voraus. Letztlich kÃ¶nne keiner der beiden Gesellschafter dem Anderen Weisungen erteilen, so dass sie nicht, wie etwa ein Arbeitnehmer, dem Weisungsrecht in einer Arbeitsorganisation ausgesetzt seien. Die arbeitnehmertypischen Regelungen in den AnstellungsvertrÃgen Ã¼ber die Arbeitszeit, die VergÃ¼tung, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und den Urlaub tÃuschten nicht darÃ¼ber hinweg, dass es sich tatsÃchlich um eine selbststÃndige TÃtigkeit der Gesellschafter handele, zumal sie die KÃ¼ndigung des eigenen Anstellungsvertrages verhindern kÃ¶nnten und letztlich als Gesellschafter auch eine ausbleibende VergÃ¼tung wirtschaftlich tragen mÃ¼ssten.

Mit der dagegen am 04.09.2018 erhobenen Klage verfolgt die KlÃgerin ihr Begehren weiter und ergÃnzt, der Beklagte kÃ¶nne weder aus dem Gesetz noch aus der Zulassungsverordnung fÃ¼r Ãrzte (Ãrzte-ZV) oder dem Bundesmantelvertrag âÃrzte und auch nicht aus der Bedarfsplanungsrichtlinie ableiten, dass Gesellschafter einer MVZ-GbR nicht bei dieser angestellt sein dÃ¼rften. Der im Sozialversicherungsrecht verwendete rechtstechnische Begriff der "BeschÃftigung", auf den der Beklagte abstelle, schlieÃe dies ebenfalls nicht aus. Der Beklagte fasse den Begriff zu eng, denn beispielsweise sei es auch zulÃssig, dass der Alleingesellschafter einer GmbH einen Anstellungsvertrag als GeschÃftsfÃ¼hrer abschlieÃe, ohne BeschÃftigter im Sinne des Â§ 7 SGB IV zu sein. Der Gesetzgeber habe in Â§ 95 Abs. 6 Satz 4 SGB V ausdrÃ¼cklich vorgesehen, dass ein Arzt, der in einem MVZ als Angestellter tÃtig ist, zugleich Gesellschafter der TrÃgergesellschaft dieses MVZ sein kann. Indem er der Vorschrift zuletzt durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) Satz 5 hinzugefÃ¼gt habe, sei diese MÃ¶glichkeit sogar noch einmal erweitert und in der GesetzesbegrÃ¼ndung auch entsprechend erlÃutert worden. Es sei nicht ersichtlich, wieso eine gesteigerte interne Mitwirkung in der Gesellschaft der Genehmigung einer Anstellung entgegenstehen oder diese gefÃhrden solle.

Die KlÃgerin beantragt,

den Beklagten unter AbÃnderung seines Beschlusses vom 07.03.2018 zu verpflichten, ihr die Genehmigung zur Anstellung von Herrn Dr. A. K. sowie Herrn Dr. S. W., beide jeweils in einem Umfang von mehr als 30 Stunden wÃ¶chentlich, zu erteilen, hilfsweise Ã¼ber die Genehmigung der Anstellung von Herrn Dr. A. K.

sowie Herrn Dr. S. W. erneut unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf seinen Beschluss und trÃ¤gt mit Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.06.2010 (B 6 KA 7/09 R) ergÃ¤nzend vor, der besondere Status eines Vertragsarztes sei in Abgrenzung zu dem Status eines angestellten Arztes zu beurteilen. Vertragsarzt kÃ¶nne nur derjenige sein, der die Merkmale einer beruflichen und persÃ¶nlichen SelbststÃ¤ndigkeit aufweise. Dies schlieÃe ein AnstellungsverhÃ¤ltnis aus. Die beiden Gesellschafter der KlÃ¤gerin hÃ¤tten angesichts der im Gesellschaftervertrag vereinbarten Entscheidungsmacht und des wirtschaftlichen Risikos hinsichtlich des Gewinns und Verlustes maÃgeblichen Einfluss auf das MVZ. In ihrer TÃ¤tigkeit als Ãrzte erfÃ¼llten sie damit die Merkmale einer beruflichen und persÃ¶nlichen SelbstÃ¤ndigkeit, so dass sie nicht gleichzeitig ein AnstellungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼nden kÃ¶nnten.

Die mit Beschluss vom 06.11.2019 zu 1. beigeladene KassenÃ¤rztliche Vereinigung sowie die zu 2. bis 7. beigeladenen Krankenkassen- und ErsatzkassenverbÃ¤nde stellen keine AntrÃ¤ge.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und die VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die fristgerechte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist zulÃ¤ssig; insbesondere ist die KlÃ¤gerin als GbR und TrÃ¤gerin des MVZ gemÃ¤Ã Â§Â§ 69 Nr. 1 und 70 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) parteifÃ¤hige Beteiligte des Verfahrens, denn es ist mittlerweile gefestigte hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung, dass die GbR prozessual einer juristischen Person des Privatrechts gleichgestellt ist (BSG, Urteil vom 13.05.2015 â B 6 KA 27/14 R â und vom 16.05.2018 â B 6 KA 15/17 R, Rn 15; BAG, Urteil vom 01.12.2004 â 5 AZR 597/03, Rn 15 ff.; BFH, Urteil vom 20.04.1999 â VIII R 81/94, zitiert nach juris; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Aufl., Â§ 70 Rn 2a; Pawlita, jurisPK-SGB V, Â§ 95 Rn 153, jeweils m. w. N.). Die KlÃ¤gerin wird durch ihre Gesellschafter vertreten. Auch wenn der Rechtsstreit deren Anstellung zum Gegenstand hat, ist ihre zusÃ¤tzliche Beteiligung am Verfahren als Beigeladene nicht notwendig (BSG, Urteil vom 11.10.2017 â B 6 KA 38/16 R, Rn 13, zitiert nach juris).

Die Klage ist begrÃ¼ndet. Der Beschluss des Beklagten vom 07.03.2018 wird aufgehoben, weil die Ablehnung der Genehmigung rechtswidrig ist. Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, Dr. A. K. und Dr. S. W. in

Vollzeit anzustellen. Dem steht nicht entgegen, dass diese beiden Ãrzte Gesellschafter der KlÃ¤gerin mit jeweils hÃ¤lftigem Anteil sind.

Die Anstellung eines Arztes in einem zugelassenen MVZ bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses (Â§ 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in der bei Antragstellung gÃ¼ltigen Fassung des GKV-VersorgungsstÃ¤rkegesetzes vom 16.07.2015). Der von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruch auf die beantragte Genehmigung zur Anstellung beider Ãrzte stÃ¼tzt sich auf Â§ 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V. Verzichtet danach ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, fÃ¼r den Zulassungsbeschrï¿½nkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um in einem MVZ tÃ¤tig zu werden, hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, wenn GrÃ¼nde der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Die FortfÃ¼hrung der Praxis in einem Nachbesetzungsverfahren nach Absatz 4 der Vorschrift ist in dem Fall nicht mÃ¶glich.

Diese Anspruchsvoraussetzungen hat die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin nimmt gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V als zugelassenes MVZ an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teil. Die rechtmÃ¤Ãige GrÃ¼ndung und die unangefochtene Zulassung des MVZ der KlÃ¤gerin ist bestandskrÃ¤ftig und nicht streitig. Die GrÃ¼ndungsvoraussetzungen lagen bei der KlÃ¤gerin vor, denn gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V (jetzt SÃ¤tze 1 bis 3 der Vorschrift) kÃ¶nnen neben anderen an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung mitwirkenden Leistungserbringern auch zugelassene Ãrzte ein MVZ grÃ¼nden, wobei die GrÃ¼ndung nur in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (oder in einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Rechtsform) mÃ¶glich ist. Beide GrÃ¼ndungsgesellschafter der GbR waren zugelassene VertragsÃ¤rzte. Die isolierte Zulassung des MVZ bewirkt, dass das MVZ zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist und die im MVZ angestellten Ãrzte Mitglieder der fÃ¼r den Vertragsarztsitz des MVZ zustÃ¤ndigen KassenÃ¤rztlichen Vereinigung sind (Â§ 95 Abs. 3 Satz 2 SGB V). Leistungserbringer im Sinne der vertragsÃ¤rztlichen Systematik bleibt allerdings das MVZ und nicht die dort tÃ¤tigen VertragsÃ¤rzte oder angestellten Ãrzte (vgl. BSG, Urteil vom 11.12.2013, B 6 KA 39/12 R, Rn 27, zitiert nach juris). Dieser Status schlieÃt auch den Honoraranspruch ein, den das MVZ durch die TÃ¤tigkeit der bei ihm eingesetzten Ãrzte erwirbt.

Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass zum Zeitpunkt des Antrags der KlÃ¤gerin auf Anstellung der Gesellschafter am 30.06.2017 im maÃgeblichen Planungsbereich (Raumordnungsregion Altmark) und in dem Fachgebiet der FachÃ¤rzte fÃ¼r Innere Medizin ZulassungsbeschrÃ¤nkungen angeordnet waren (s. Landesausschuss, 18. Versorgungsstandmitteilung zu dem am 25.6.2013 in Kraft getretenen Bedarfsplan, VerÃ¶ffentlichungsblatt der Beigeladenen zu 1.: PRO 5/2017 S. 182). Vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses und zulÃ¤ssigerweise aufschiebend bedingt haben beide Ãrzte zudem mit Schreiben vom 16.08.2017 zugunsten der Anstellung bei dem MVZ der KlÃ¤gerin auf ihre vertragsÃ¤rztliche Zulassung verzichtet. Die entsprechenden Unterlagen und

Nachweise haben im Verwaltungsverfahren fristgerecht vorgelegen.

Der Verzicht ist auch mÃ¶glich, weil die beiden VertragsÃ¤rzte ihre eigene Zulassung neben der isolierten Zulassung des MVZ nicht aufgrund ihrer TÃ¤tigkeit dort verloren haben. Das VerhÃ¤ltnis der Zulassung eines Vertragsarztes neben der Zulassung des MVZ, in dem er gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V tÃ¤tig ist, ist nicht abschlieÃend geklÃ¤rt (BSG, Urteil vom 11.12.2013, a. a. O., Rn 27). Die Kammer schlieÃt sich insoweit der Ã¼berwiegend vertretenen Auffassung an, wonach die Zulassung des im MVZ tÃ¤tigen Vertragsarztes durch die Zulassung des MVZ Ã¼berlagert wird oder ruht, solange er vertragsÃ¤rztliche Leistungen fÃ¼r das MVZ erbringt (Schallen, ZVO, 8. Aufl., Vorbem. zu Â§ 18 ZVO Rn. 37 f.; Ladurner, Ãrzte-ZV, ZahnÃ¤rzte-ZV, SGB V Â§ 95 Rn 44 und BSG, Urteil vom 11.12.2013, a. a. O., Rn 26 m. w. N.).

GrÃ¼nde der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung, die dem Anspruch der KlÃ¤gerin auf Anstellung von Dr. A. K. und Dr. S. W. entgegenstehen, hat die Kammer nicht feststellen kÃ¶nnen. Auch der Umstand, dass diese beiden Ãrzte jeweils einen hÃ¤lftigen Anteil an der TrÃ¤gergesellschaft der KlÃ¤gerin halten, schlieÃt den Anspruch auf die begehrte Genehmigung nicht aus.

Die von den Zulassungsgremien zu erteilende Genehmigung nach Â§ 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V ist an vertragsarztrechtlichen Gesichtspunkten zu messen. Zivil-, gesellschafts-, steuer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Aspekte hindern die Erteilung der Genehmigung nicht, wenn sie vertragsarztrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen; sie sind vielmehr daneben in dem jeweiligen Rechtskreis von den zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden oder Beteiligten zu beurteilen (s. a. Ladurner, a. a. O. SGB V Â§ 95 Rn 45). Ãrzte kÃ¶nnen bei einem MVZ angestellt sein, auch und gerade, wenn sie Gesellschafter der TrÃ¤ger-GbR sind. Weder die GrÃ¶Ãe ihres Gesellschafteranteils noch ihr Einfluss auf die MVZ-GbR und damit die arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Einordnung ihrer Anstellung als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte oder als selbstÃ¤ndig TÃ¤tige erlauben es den Zulassungsgremien, die Genehmigung der Anstellung zu versagen.

VertragsÃ¤rztliche Belange sind allerdings berÃ¼hrt, wenn ein Arzt bei der TÃ¤tigkeit in einem MVZ an seiner vertragsÃ¤rztlichen Zulassung festhÃ¤lt, jedoch wegen der tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde, z. B. mangels Tragung des wirtschaftlichen Risikos, von einer (versteckten) abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ausgegangen werden muss (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2017 â B 6 KA 31/16 R). AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die vertragsÃ¤rztliche Relevanz ist in dem Fall die fehlende, aber zulassungsrechtlich erforderliche Genehmigung der versteckten Anstellung. Die Entscheidung des BSG zeigt nach Ansicht der Kammer zwar auf, welchen zulassungsfeindlichen Einfluss arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte auf den Vertragsarztstatus haben kÃ¶nnen. Im Sinne eines Umkehrschlusses sind die Ãberlegungen aber auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht Ã¼bertragbar. Der in der Entscheidung des BSG angesprochene zulassungsfeindliche Konflikt ist bei einer Kooperationsgestaltung nach Â§ 103 Abs. 4a SGB V ohnehin nicht zu erwarten, da der Arzt ausdrÃ¼cklich anstellungswillig ist und hierfÃ¼r auf seine Zulassung zugunsten des MVZ verzichtet. Allerdings betont dieser Zusammenhang,

dass es vorrangig auf die vertragsarztrechtlichen Belange der Anstellung ankommt. Die Anstellung eines in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung tÃ¤tigen Arztes bei einem MVZ setzt eine Genehmigung der Zulassungsgremien voraus (Â§ 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V), weil der Umfang seiner TÃ¤tigkeit sich ebenso wie die Zulassung eines Vertragsarztes auf die Bedarfsplanung und den Versorgungsgrad auswirkt (Â§ 101 Abs. 1 Satz 9 SGB V iVm Â§ 51 Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses). Daher kann ein Arzt in einem MVZ nicht als Vertragsarzt und zugleich genehmigungspflichtig angestellt tÃ¤tig sein. Das gilt jedenfalls fÃ¼r eine ungeteilte vollzeitige TÃ¤tigkeit (vgl. bei Aufteilung der Arbeitskraftanteile Â§ 62 Bedarfsplanungsrichtlinie). Strebt er die Anstellung an, muss er auf seine Zulassung verzichten, was in Â§ 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V einschlieÃlich der privilegierten RÃ¼ckumwandlungsoptionen nach Satz 4 besonders miteinander verknÃ¼pft wird.

Eine (versteckte) Anstellung mag daher den Vertragsarztstatus ausschlieÃen, der gesellschaftsrechtliche Einfluss eines Arztes auf die Geschicke einer MVZ-GbR betrifft aber eine andere rechtliche Ebene und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die eigenstÃ¤ndige Zulassung des MVZ. Ein angestellter Arzt gerÃ¤t durch einen gesellschaftsbeherrschenden Anteil nicht in den Konflikt zwischen eigener Zulassung und Anstellung, weil diese gesellschaftsrechtliche Macht ihn weder formal noch "versteckt" faktisch in die Rolle eines gemÃ¤Ã Â§ 32 Abs. 1 Satz 1 Ãrzte-ZV freiberuflich tÃ¤tigen Vertragsarztes drÃ¤ngt, so dass ein gesellschaftsbeherrschender Anteil keine bedarfsplanerische und damit zulassungsrechtliche Relevanz hat.

Auch die Rechtsform einer MVZ-GbR gibt aufgrund ihrer stabilen (Teil-)RechtsfÃ¤higkeit im vertragsÃ¤rztlichen Kontext keinen Anlass daran zu zweifeln, dass dort auch Ãrzte angestellt werden kÃ¶nnen, die als Gesellschafter beherrschenden Einfluss ausÃ¼ben kÃ¶nnen (zur TeilrechtsfÃ¤higkeit einer (MVZ-)GbR vgl. auch BSG, Urteil vom 16.05.2018, a. a. O., Rn 15; BGH, Urteil vom 14.12.2016 â VIII ZR 232/15, Rn 17 ff.; BAG, Urteil vom 30.10.2008 â 8 AZR 397/07, Rn 24 ff.; Sozialgericht Karlsruhe, Urteil v. 21.10.2014 â S 4 KA 3248/12, Rn 24, zitiert nach juris). Die Zulassung eines MVZ, das gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V in der Rechtsform einer Personengesellschaft nach Â§ 705 ff. BGB gegrÃ¼ndet worden ist, bewirkt, dass es als Teilnehmer an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung TrÃ¤ger von Rechten und Pflichten ist (Â§ 95 Abs. 3 Satz 2 SGB V). Die MVZ-GbR ist Inhaberin der vertragsÃ¤rztlichen Zulassung und gegebenenfalls weiterer VersorgungsauftrÃ¤ge. Die Patienten schlieÃen den Behandlungsvertrag mit der GbR; sie ist Leistungserbringerin im vertragsÃ¤rztlichen Sinne und Inhaberin des sich daraus ergebenden Honoraranspruchs gegen die KassenÃ¤rztliche Vereinigung. Sie ist Arbeitgeberin der Ã¤rztlichen und nichtÃ¤rztlichen Arbeitnehmer (vgl. BAG, Urteil vom 30.10.2008 a. a. O., Rn 24 ff.; BSG, Urteil vom 27.07.2011 â B 12 R 10/09 R, Rn 18, zitiert nach juris), ist Inhaberin der notwendigen vertragsÃ¤rztlichen Anstellungsgenehmigungen fÃ¼r die Ãrzte und auÃerdem verpflichtet, den Bereitschaftsdienst zu stellen (BSG, Urteil vom 11.12.2013, a. a. O.). Letztlich stellt auch der Beklagte die rechtliche EigenstÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung nicht infrage. Immerhin hat sie neben der Zulassung auch die Genehmigung zur Anstellung der abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Ãrztin Dr. A. F. erhalten. Diese

EigenstÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼hrt dazu, dass sie sich in ausreichendem MaÃ□e rechtlich von ihren Gesellschaftern abgrenzt, so dass sie mit ihnen ein AnstellungsverhÃ¤ltnis eingehen kann, auch wenn diese einen gesellschaftsrechtlich beherrschenden Einfluss ausÃ¼ben kÃ¶nnen.

Denn es entspricht dem ausdrÃ¼cklichen Willen des Gesetzgebers und dem Ziel der besonderen vertragsarztrechtlichen Organisations- und Kooperationsform, dass angestellte Ã□rzte ihr MVZ als Gesellschafter (mit-)tragen. Belegt wird dies durch die Entwicklung der Regelungen Ã¼ber die Bestandssicherung eines MVZ. Nach Â§ 95 Abs. 6 SGB V in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gÃ¼ltigen Fassung ist die vertragsÃ¤rztliche Zulassung zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, der Vertragsarzt die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit nicht aufnimmt oder nicht mehr ausÃ¼bt oder seine vertragsÃ¤rztlichen Pflichten grÃ¶blich verletzt. Einem medizinischen Versorgungszentrum ist die Zulassung auch dann zu entziehen, wenn die GrÃ¼ndungsvoraussetzungen des Â§ 95 Abs. 1a Satz 1 bis 3 SGB V lÃ¤nger als sechs Monate nicht mehr vorliegen (Satz 3). Satz 4 rÃ¤umt jedoch ein, dass die GrÃ¼ndereigenschaft nach Absatz 1a Satz 1 auch fÃ¼r die angestellten Ã□rzte bestehen bleibt, die auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung in einem MVZ verzichtet haben, solange sie in dem MVZ tÃ¤tig sind und Gesellschafter des MVZ sind. Der Gesetzgeber setzt es damit als selbstverstÃ¤ndlich voraus, dass Ã□rzte Gesellschafter eines MVZ sind, in dem sie angestellt sind. Das Ã¶ffentliche Interesse daran, dass ein MVZ vorrangig von Ã□rzten getragen werden soll (vgl. auch Entwurf des GKV-VStG, BT-Drs. 17/6906, zu Art. 1 (SGB V) Nr. 31 Buchst. b, S. 71), hat der Gesetzgeber im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG vom 06.05.2019, BGBl. I Nr. 18 S. 646 ff.) durch Neufassung des Satzes 5 betont. Danach liegen die GrÃ¼ndungsvoraussetzung nach Absatz 1a Satz 1 weiterhin vor, sofern angestellte Ã□rzte die Gesellschafteranteile der Ã□rzte nach Absatz 1a Satz 1 oder der Ã□rzte nach Satz 4 Ã¼bernehmen und solange sie in dem MVZ tÃ¤tig sind; die Ã□bernahme von Gesellschafteranteilen durch angestellte Ã□rzte ist jederzeit mÃ¶glich. Trotz ihrer systematischen Einordnung findet diese Vorschrift nicht nur beschrÃ¤nkte Anwendung bei drohender Entziehung der Zulassung. Vielmehr kann die ErgÃ¤nzung (" â□¦ jederzeit â□¦"), die im Gesetzgebungsverfahren durch den Ausschuss empfohlen und Ã¼bernommen worden war, als ausdrÃ¼ckliche Ermunterung angesehen werden. Die angestellten Ã□rzte sollen Gesellschaftsanteile auch dann erwerben, wenn der Fortbestand des MVZ (noch) nicht durch einen Zulassungsentzug aufgrund Wegfalls der GrÃ¼ndungsvoraussetzungen gefÃ¤hrdet ist (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses fÃ¼r Gesundheit zum Entwurf des TSVG, BT-Drs. 19/8351 zu Art. 1 (SGB V) Nr. 52 Buchst. (neu) f. Doppelbuchst. cc. und S. 61 zu Buchst. f. Doppelbuchst bb.; s. insbes. auch GKV-VSG, BT-Drs. 18/5123 zu Art. 1 (SGB V) Nr. 41 zu Buchst. e, S. 46 und 128). Beachtlich ist, dass der Gesetzgeber die Ã□bernahme von Gesellschafteranteilen durch angestellte Ã□rzte weder hinsichtlich des Umfangs des Anteils noch auf eine bestimmte Rechtsform beschrÃ¤nkt hat. Hieraus lÃ¤sst sich ableiten, dass der Erwerb von Gesellschaftsanteilen eines MVZ, unabhÃ¤ngig davon, ob es sich um eine GmbH oder eine GbR handelt, auch dann fÃ¼r die Anstellung der Ã□rzte aus vertragsarztrechtlicher Sicht unschÃ¤dlich ist, wenn dies in gesellschaftsrechtlich beherrschendem Umfang geschieht. Die

Kammer sieht hierin auch keine GesetzeslÃ¼cke, weil es aus zulassungsrechtlicher Sicht kein Erfordernis fÃ¼r diese EinschrÃ¤nkungen oder eine entsprechende Auslegung der Vorschriften gibt.

Aus den genannten Vorschriften ergibt sich gerade nicht, dass der Erwerb von MVZ-Gesellschafteranteilen durch einen angestellten Arzt je nach Umfang auf Kosten seiner Anstellung beim MVZ gehen kÃ¶nnte. Hiervon mÃ¼sste aber ausgegangen werden, wenn er nach Aufnahme seiner genehmigten Anstellung im MVZ im weiteren Verlauf seiner TÃ¤tigkeit Mehrheitsanteile an dem MVZ erwirbt. DafÃ¼r, dass hierdurch die Anstellungsgenehmigung, die das MVZ fÃ¼r den Arzt erhalten hat, gefÃ¤hrdet wird, findet sich keine gesetzliche Rechtfertigung, denn die Arbeitskraftanteile und die Versorgungsstruktur Ã¤ndern sich durch die Verschiebung der GesellschafterverhÃ¤ltnisse beim MVZ nicht, so dass vertragsÃ¤rztliche, insbesondere bedarfsplanerische Gesichtspunkte unberÃ¼hrt bleiben. Die Zulassungsgremien wÃ¼rden mittelbar Ã¼ber gesellschaftsrechtliche Belange entscheiden, die mangels Relevanz fÃ¼r die Frage der Anstellungsgenehmigung nicht in ihren Aufgabenbereich fallen.

In dem Ergebnis bestÃ¤rkt sieht sich die Kammer durch einschlÃ¤gige Entscheidungen des BSG. Das Gericht hat es ohne Weiteres als zulÃ¤ssig angesehen, dass zwei VertragsÃ¤rzte unter Verzicht auf ihre Zulassungen bei hÃ¤lftiger Aufteilung der Gesellschaftsanteile ein MVZ grÃ¼nden und dort angestellt werden (BSG, Urteil vom 11.10.2017, a. a. O., Rn 15 ff., zitiert nach juris). Obwohl die Ãrzte in dieser Konstellation einen beherrschenden Einfluss haben, hat das BSG darin keinen Hinderungsgrund fÃ¼r deren Anstellung beim MVZ angenommen. Ein angestellter Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, der exakt 50% der Anteile des Stammkapitals hÃ¤lt, unterliegt auch nicht der Sozialversicherungspflicht (BSG Urteil vom 12.05.2020, B 12 R 11/19 R, Rn 15, zitiert nach juris), weil er, soweit keine anderen EinschrÃ¤nkungen geregelt sind, nach Ansicht des BSG die Rechtsmacht besitzt, Einfluss auf den Inhalt der GesellschafterbeschlÃ¼sse und damit auf die Geschicke der Gesellschaft zu nehmen und ihm nicht genehme Weisungen zu verhindern (vgl. allerdings BFH, a. a. O., Rn 28, kein beherrschender Einfluss bei hÃ¤lftiger Aufteilung der Gesellschaftsanteile). Dies bedeutet, dass selbst der beherrschende Einfluss eines Gesellschafters seine Anstellung bei einem MVZ nicht ausschlieÃt. Ohnehin kann ein Gesellschafter unabhÃ¤ngig von dem sozialversicherungsrechtlichen Schicksal seiner Mitwirkung in der Gesellschaft nicht daran gehindert werden, mit dieser einen schuldrechtlichen Anstellungsvertrag, z. B. als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, einzugehen. Der vom Beklagten angefÃ¼hrte Grund der Abgrenzung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung von einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ist insoweit kein taugliches Kriterium fÃ¼r die Versagung der vertragsÃ¤rztlichen Anstellungsgenehmigung fÃ¼r einen MVZ-Gesellschafter.

Ãhnliches hat das BSG auch in einer weiteren Entscheidung zugrunde gelegt (Urteil vom 29.11.2017 â B 6 KA 31/16 R, Rn 39, s. Gesellschafter "B"). Dort hatte ein zugelassener Vertragsarzt, der Anteile einer MVZ-GmbH in HÃ¶he von 50% hielt, die Rahmenbedingungen seiner TÃ¤tigkeit zulassungsschÃ¤dlich gestaltet. Ohne die HÃ¶he der beherrschenden Beteiligung zu beanstanden, hat das BSG einen

Zulassungsverzicht des Gesellschafters gemÃ¤Ã Â§ 103 Abs. 4 a SGB V zugunsten der Anstellung beim MVZ als rechtmÃ¤Ãige Gestaltungsvariante angesehen.

Selbst das vom Beklagten zur BekrÃ¤ftigung seiner Auffassung herangezogene Urteil des BSG vom 23.06.2010 (B 6 KA 7/09 R, Rn 38, 42) steht dem Ergebnis nicht entgegen. Das BSG hatte das Vorliegen einer BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft nach Â§ 33 Abs. 2 Ãrzte-ZV zu beurteilen. In dem Zusammenhang war es maÃgeblich, ob der Vertragsarzt gemeinsam mit dem anderen Vertragsarzt seine TÃ¤tigkeit in "freier Praxis" ausÃ¼bt oder aufgrund der fehlenden Attribute einer freien AusÃ¼bung der Ã¤rztlichen TÃ¤tigkeit ein (verstecktes) AnstellungsverhÃ¤ltnis anzunehmen war, dem die erforderliche Genehmigung des Zulassungsausschusses fehlte. PrÃ¼fungsgegenstand war daher, ob der Vertragsarztstatus angenommen werden konnte (verneint); es kam nicht darauf an, wie die TÃ¤tigkeit des Arztes im Ãbrigen rechtlich einzuordnen war. Das BSG hat dies als nicht entscheidungserheblich offengelassen und jedenfalls angenommen, dass von einem genehmigungspflichtigen AnstellungsverhÃ¤ltnis auszugehen sei ("freier Mitarbeiter", Assistent, BSG, a. a. O., Rn 34, 38 und 46). Aus der vorgenommenen Abgrenzung lassen sich keine Erkenntnisse fÃ¼r die hier zu beantwortende Frage ableiten. Weder das Vorliegen noch der Mangel an der Beteiligung am wirtschaftliche Risiko der Praxis oder an einer ausreichenden SelbstÃ¤ndigkeit und Eigenverantwortlichkeit schlieÃt, wie bereits dargestellt, ein aus vertragsÃ¤rztlicher Sicht zu beurteilendes AnstellungsverhÃ¤ltnis aus.

Ferner sind die Bedenken des Beklagten, mit der Anstellung der Gesellschafter bei der KlÃ¤gerin werde einem unzulÃ¤ssigen InsichgeschÃ¤ft nach Â§ 181 BGB Vorschub geleistet, unbeachtlich. Nach Â§ 181 BGB kann ein Vertreter, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten ein RechtsgeschÃ¤ft nicht vornehmen, es sei denn, dass das RechtsgeschÃ¤ft ausschlieÃlich in der ErfÃ¼llung einer Verbindlichkeit besteht. Der Rechtsgedanke aus Â§ 181 BGB findet im vorliegenden Zusammenhang nach Ansicht der Kammer keine Anwendung, weil dem Gesellschafter einer MVZ-GbR durch das vertragsÃ¤rztliche Organisations- und Kooperationsrecht etwas anderes im Sinne der Vorschrift gestattet ist. Denn diese Konstellation ist der Rechtsordnung nicht fremd, weil sich der alleinige Gesellschafter einer nach Â§ 1 GmbH-Gesetz zulÃ¤ssigen Einpersonen-GmbH ebenfalls als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH anstellen kann (Â§ 6 Abs. 1 GmbHG, s. a. Ladurner, a. a. O. SGB V Â§ 95 Rn 48, 56). Die Rechtsmacht des alleinigen Gesellschafters und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers hindert ebenso wenig daran, einen Anstellungsvertrag zwischen GmbH und Gesellschafter einzugehen wie sein Direktionsrecht innerhalb der GmbH. Dass die GmbH anders als die GbR gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 1 GmbHG eine juristische Person ist, ist im vorliegenden vertragsÃ¤rztlichen Zusammenhang unerheblich. Die vertragsÃ¤rztliche Rechtsordnung hat der MVZ-GbR in dem dargestellten gewichtigen Umfang selbstÃ¤ndige Rechte und Pflichten zugewiesen; zugleich ist die Anstellung von Ã¤rztlichen Gesellschaftern bzw. der Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch angestellte Ãrzte gewollt.

Unergiebig ist schlieÃlich auch der Einwand des Beklagten, der in Â§ 103 Abs. 4a

SGB V verwendete Begriff "Anstellung" mÃ¼sse im Sozialgesetzbuch einheitlich angewendet werden, weshalb ein Arzt nur dann in einem MVZ angestellt sein kÃ¶nne, wenn er die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Eigenschaften eines Arbeitnehmers aufweise. Aus dem Wortlaut des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ("Versicherungspflichtig sind Arbeiter, Angestellte â¦, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind."), den der Beklagte offenbar zur StÃ¼tze seiner Auffassung heranzieht, lÃ¤sst sich dieser RÃ¼ckschluss nicht begrÃ¼nden. Die in diesem Kontext historisch gewachsene Unterscheidung der Arbeitnehmer zwischen Arbeitern und Angestellten ist bereits seit Beginn des Jahres 1989 durch das Gesundheitsreformgesetz aufgegeben worden. Der Begriff "Angestellter" hat ohnehin keine rechtliche Bedeutung fÃ¼r die Einordnung als Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndiger, weil es hierfÃ¼r darauf ankommt, ob eine BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) vorliegt. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, ist es fÃ¼r die vertragsÃ¤rztliche Beurteilung eines AnstellungsverhÃ¤ltnisses im MVZ nicht maÃgeblich, ob der Arzt nach sozialversicherungs- oder arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitnehmer ist. Die vom Beklagten insoweit in Bezug genommene Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts stellt ebenfalls auf die Arbeitnehmereigenschaft ab; bereits deshalb folgt ihr die Kammer nicht.

Mangels vertragsarztrechtlich relevanter HinderungsgrÃ¼nde fÃ¼r die Anstellung eines Arztes bei einer MVZ-GbR, deren Gesellschaftsanteile er zur HÃ¤lfte trÃ¤gt, haben die Zulassungsgremien die Genehmigung der Anstellung zu erteilen. Dies gilt auch fÃ¼r den Beklagten. Die jeweils hÃ¤lftigen Gesellschaftsanteile von Dr. A. K. und Dr. S. W. an der KlÃ¤gerin berechtigten den Beklagten nicht, der KlÃ¤gerin die Genehmigung zur Anstellung der beiden ÃrzTe zu versagen, denn diese haben, wie in Â§ 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V vorausgesetzt, zugunsten der Anstellung bei der KlÃ¤gerin auf ihre vertragsÃ¤rztliche Zulassung verzichtet.

Die Kammer hat den Beklagten verpflichtet, die Anstellungsgenehmigung zu erteilen, weil alle Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind und Â§ 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V den Zulassungsgremien kein Ermessen einrÃ¤umt. Andere GrÃ¼nde der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung hat der Beklagte nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Deshalb hat die Kammer davon abgesehen, den Beklagten lediglich zu verpflichten, Ã¼ber die AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 154 Abs. 1 und 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trÃ¤gt der unterlegene Beklagte die Kosten des Rechtstreites mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen zu 1. bis 7., die sich mangels Antragstellung letztlich nicht am Rechtsstreit beteiligt haben.

Die Kammer hat die Sprungrevision wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Â§Â§ 161 Abs. 2 Satz 1, 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Die Rechtsfrage, ob die vertragsÃ¤rztlichen Zulassungsgremien berechtigt sind, die Genehmigung fÃ¼r die Anstellung eines Arztes bei einer MVZ-GbR zu versagen, wenn der Arzt Anteile an der GbR in beherrschendem Umfang hÃ¤lt, ist

hÃ¶chstrichterlich nicht eindeutig geklÃ¤rt.

Der Streitwert wird gemÃ¤Ã Â§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) auf 120.000,00 Euro festgesetzt. Die Kammer orientiert sich dabei unter BerÃ¼cksichtigung des Abschnitts B Ziff. VI Nr. 16.1 des Streitwertkataloges der Sozialgerichtsbarkeit (Stand 3/2017, einsehbar unter www.sozialgerichtsbarkeit.de) an der Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r die KlÃ¤gerin. Bei einem Streit Ã¼ber die Anstellungsgenehmigung fÃ¼r ein MVZ wird pauschal der Regelstreitwert von 5.000,00 Euro pro Quartal Ã¼ber einen Zeitraum von drei Jahren, mithin ein Betrag von 60.000,00 Euro, zugrunde gelegt. Da zwei Anstellungen betroffen sind, ergibt sich ein Streitwert von 120.000,00 Euro.

Erstellt am: 27.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024